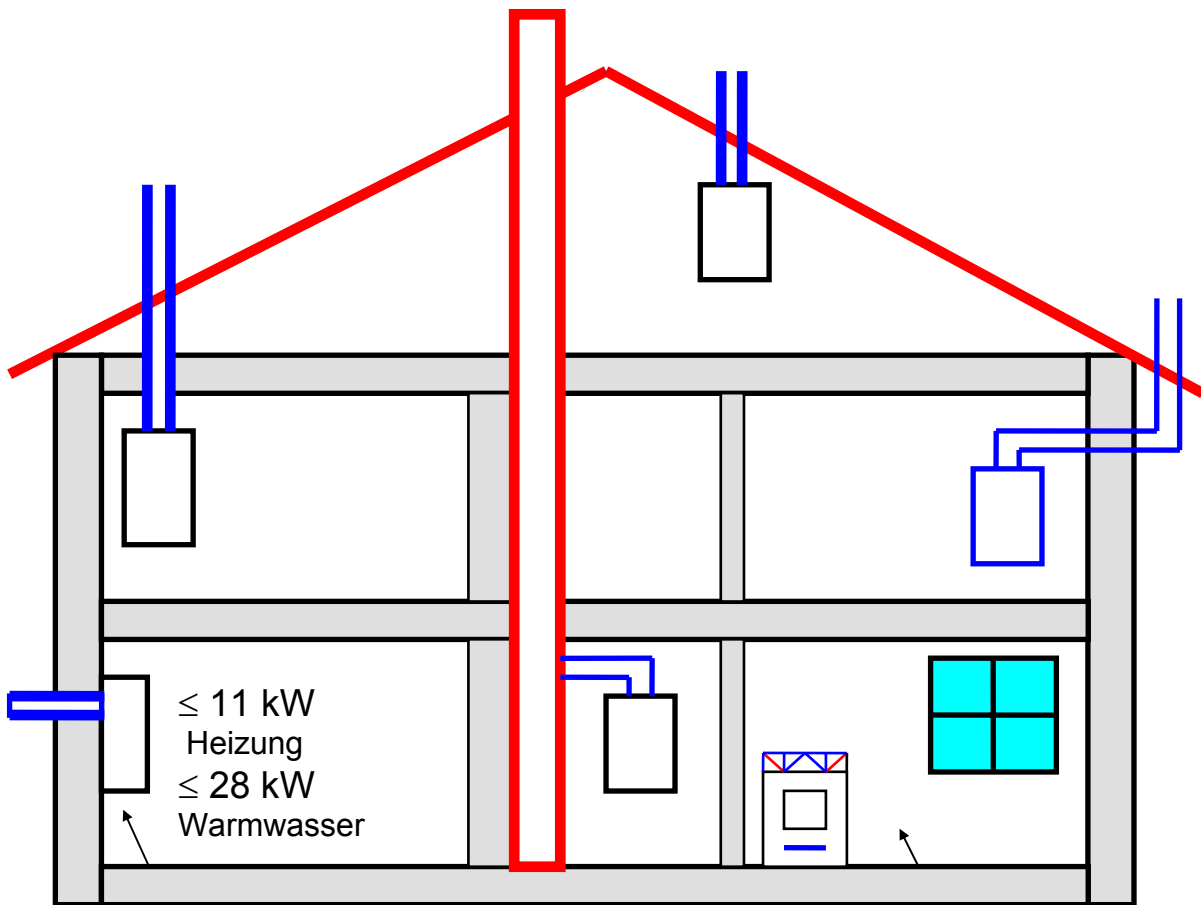


§ 7 Abgasanlagen

(1) Die Abgase der Feuerstätten sind durch Abgasanlagen über Dach abzuleiten



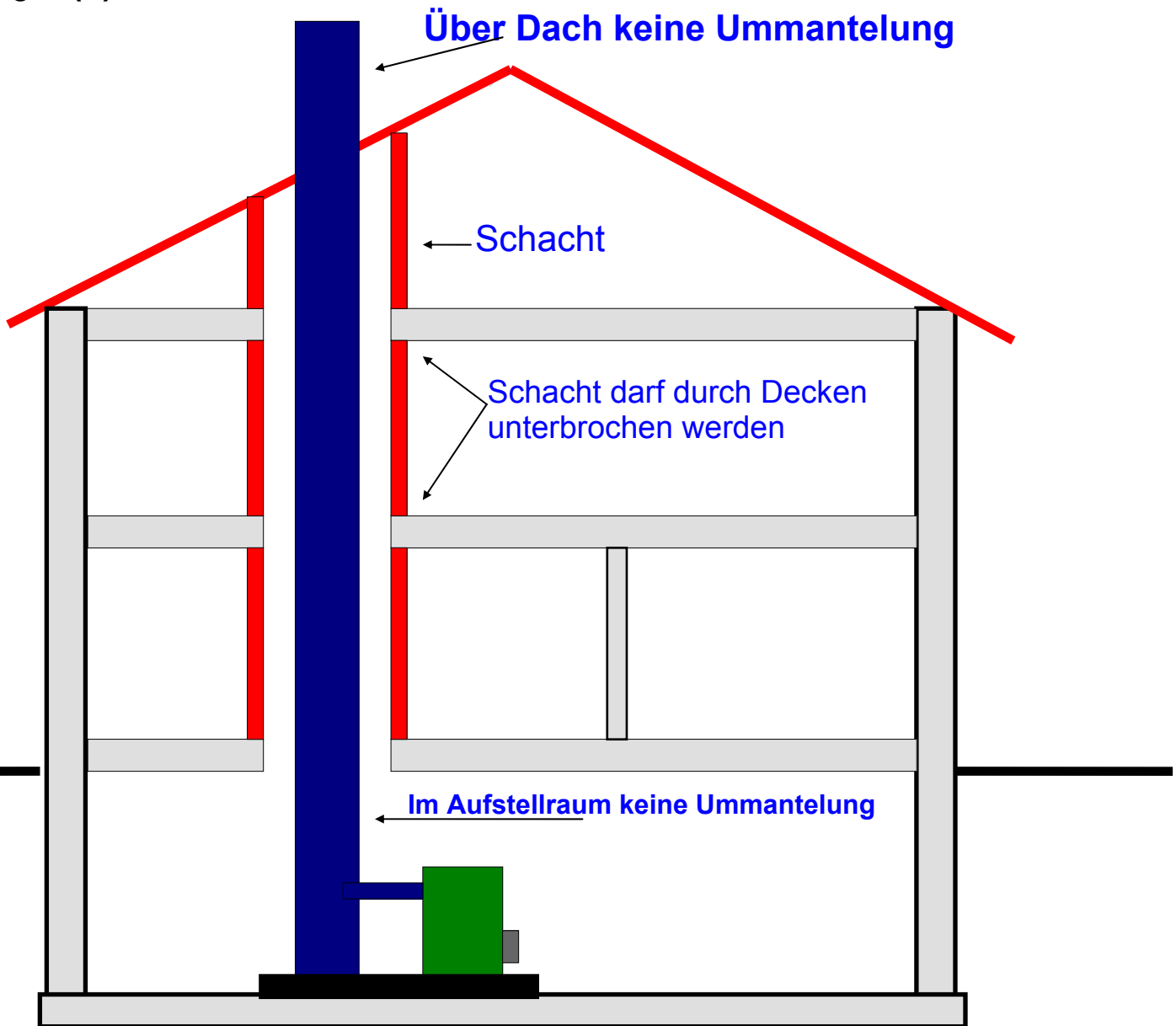
§ 7 (2) Die Abgase von Gasfeuerstätten mit abgeschlossenem Verbrennungsraum, denen die Verbrennungsluft durch dichte Leitungen vom Freien zuströmt (raumluftunabhängige Gasfeuerstätten) dürfen durch die Außenwand ins Freie geleitet werden, wenn

1. eine Ableitung der Abgase über Dach nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist und
2. die Nennwärmeleistung der Feuerstätte 11 kW zur Beheizung und 28 kW zu Warmwasserbereitung nicht überschreitet und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

§ 7 (3) Ohne Abgasanlage sind zulässig

1. Gasfeuerstätten, wenn durch einen sicheren Luftwechsel im Aufstellraum gewährleistet ist, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.
2. Gas-Haushalts-Kochgeräte mit einer NWL von max. 11 kW wenn der Aufstellraum einen Rauminhalt von mehr als 20 m³ aufweist u. eine Tür ins Freie oder ein Fenster, das geöffnet werden kann, hat.

§ 7 (8)

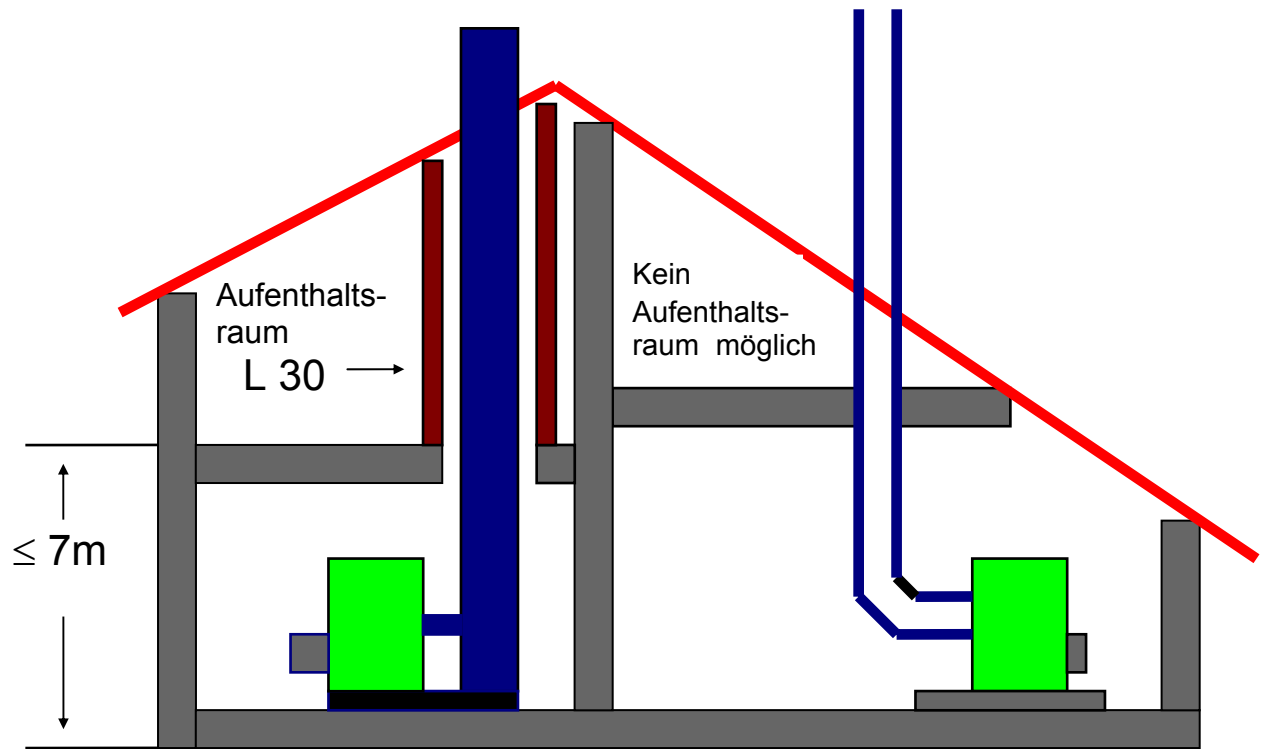


§ 7 (8) In Gebäuden muß jede Abgasleitung, die Geschosse überbrückt, in einem eigenen Schacht angeordnet sein. Die Anordnung mehrere Abgasleitungen in einem gemeinsamen Schacht ist zulässig, wenn

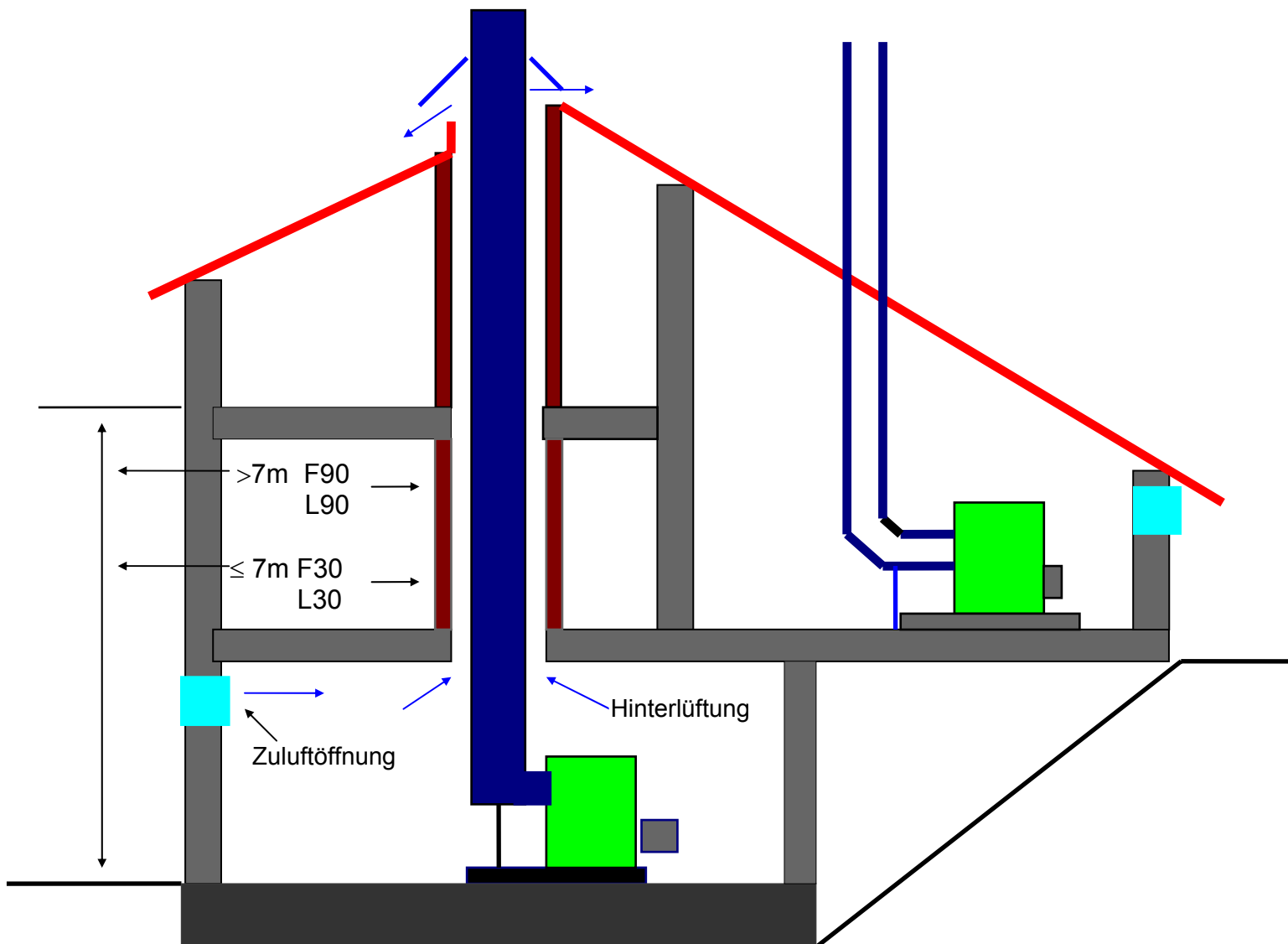
1. die Abgasleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
2. die zugehörigen Feuerstätten in demselben Geschöß aufgestellt sind oder
3. eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen verhindert wird

Die Schächte müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und eine Feuerwiderstandsdauer von **90 Minuten**, in Wohngebäuden geringer Höhe von mind. **30 Minuten** haben.

§ 7 (8)



§ 7 (10)



§ 7 (10) Kamine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, die unter Überdruck betrieben werden, müssen innerhalb von Gebäuden

1. vollständig in vom Freien dauernd gelüfteten Räumen liegen
2. in Räumen liegen, die § 3 Abs.1 Nr.3 entsprechen
(1 x 150 cm² oder 2 x 75 cm² Öffnungen ins Freie) oder
3. der Bauart nach so beschaffen sein, daß Abgase in gefährdender Menge nicht austreten können.

Für Abgasleitungen genügt, wenn sie innerhalb von Gebäuden über die gesamte Länge hinterlüftet sind.